Telefon: 01525 68 53842
beschluss.kita.rbs@muenchen.de

**Referat für
Bildung und Sport**
KITA

Änderungen beim Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG); Auswirkungen auf die Landeshauptstadt München

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung)

Änderung der Satzung über die Einführung einer Anmeldefrist gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01487

5 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 27.10.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Der Freistaat Bayern nimmt umfangreiche Änderungen beim Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vor. Dies hat Auswirkungen auf die Landeshauptstadt München.
Inhalt	Darstellung der Änderungen beim BayKiBiG, Darstellung der Auswirkungen und der daraufhin geplanten Maßnahmen.

Gesamtkosten/-erlöse	Gesamtkosten:
	• Personalkosten:
	  o befristet von 2027 bis 2029 jährlich bis zu 5.465.181 Euro
	  o dauerhaft ab 2030 jährlich bis zu 1.525.981 Euro
	
	• Sachkostenminderung:
	  o einmalig in 2027 bis zu 5.670.177 Euro
	  o einmalig in 2028 bis zu 22.606.927 Euro
	  o einmalig in 2029 bis zu 23.072.898 Euro
	  o dauerhaft ab 2030 bis zu 23.030.898 Euro jährlich
	
	Gesamterlöse:
	• einmalig in 2027 bis zu 27.765.089 Euro
	• einmalig in 2028 bis zu 45.744.976 Euro
	• dauerhaft ab 2029 bis zu 46.158.282 Euro jährlich

Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein, gemäß Abgleich mit dem Leitfaden Klimaschutzprüfung
Entscheidungsvorschlag	Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Kindertageseinrichtungen, BayKiBiG, freiwillige Förderung, Münchner Kitaförderung (MKf), Münchner Kitaförderung für Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa), Förderung für Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Förderung, EKI-Plus)
Ortsangabe	-/-

Telefon: 01525 68 53842
beschluss.kita.rbs@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
KITA

Änderungen beim Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG); Auswirkungen auf die Landeshauptstadt München

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung)

Änderung der Satzung über die Einführung einer Anmeldefrist gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01487

Vorblatt zum Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 27.10.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Vortrag des Referenten **1**
1. Ausgangslage 1
2. Bestandteile der BayKiBiG-Reform 2
2.1 Qualitätsbonus – Betriebskostenförderung 2
2.2 Teamkräftepauschale 2
2.3 Funktionsstellenpauschale 3
3. Auswirkungen auf die freiwilligen kommunalen Fördersysteme […] 5
3.1 Münchner Kitaförderung und Münchner Kitaförderung Kooperative Ganztagsbildung 5
3.2 EKI-Förderung 6
3.3 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft 6
3.4 Investitionskostenförderung beim Bau nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen 6
4. Entscheidungsvorschlag/notwendige Änderungen 7
4.1 Überbrückung aufgrund des Wegfalls des Elternbeitragszuschusses […] 7
4.2 Ausgestaltung der Funktionsstellenpauschale in München 10
4.3 EKI staatlicher Anteil; Änderung der Abrechnungsbasis […] 11
4.4 Aufhebung Anmeldefristsatzung 14

4.5 Investitionskostenförderung beim Bau nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen 15
4.6 Anpassungen IT-Systeme 17
4.7 Ausblick: Erforderliche Entgelterhöhungen/Verpflegungsgeld […] 17
5. Finanzielle Auswirkungen 18
5.1 Städtische Kindertageseinrichtungen 18
5.2 Eltern-Kind-Initiativen 19
5.3 Münchner Kitaförderung (MKf) 20
5.4 Gesamtübersicht 21
6. Personalbedarf 21
6.1 Pädagogische Assistent*innen […] 21
6.2 Hauswirtschaftliches Personal […] 22
6.3 Funktionsstellen 26
7. Büroraumbedarf 28
8. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung sowie der Erlöse 28
8.1 Laufende Verwaltungstätigkeit 29
8.2 Investitionstätigkeit 33
8.3 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt 33
8.4 Produktzuordnungen 34
8.5 Kontierungstabelle 35
9. Klimaprüfung 36
10. Abstimmung 37

II. Antrag des Referenten 38

III. Beschluss 44

Telefon: 01525 68 53842
beschluss.kita.rbs@muenchen.de

**Referat für
Bildung und Sport**
KITA

Änderungen beim Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG); Auswirkungen auf die Landeshauptstadt München

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung)

Änderung der Satzung über die Einführung einer Anmeldefrist gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01487

5 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 27.10.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Die Kindertagesbetreuung in München wird sowohl durch Förderungen gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG – dies beinhaltet einen kommunalen und einen staatlichen Pflichtanteil) als auch durch freiwillige kommunale Fördersysteme, wie die Münchner Kitaförderung (MKf) und die EKI-Förderung, mitfinanziert.

Im November 2025 wurde seitens des Freistaats Bayern beschlossen, die staatlichen Mittel für das bisherige Bayerische Familiengeld und Krippengeld vollständig in die Betriebskostenförderung für die Kindertagesbetreuung und -pflege umzuschichten. Der Bayerische Landtag hat am 22. Juli 2026 das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen. Das Gesetz wurde im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (GVBl. 2026 S. 401) und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Das Gesetz verfolgt zwei zentrale Ziele: Die einseitige Erhöhung des staatlichen Anteils an der Betriebskostenförderung sowie eine umfassende Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung.

Die Reform in ihrer aktuellen Fassung sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

- Erhöhung des Qualitätsbonus,
- Einführung einer Teamkräftepauschale,
- Einführung einer Kindertagespflegepauschale (relevant für das Sozialreferat),
- Einführung von Funktionsstellenpauschalen,
- Beendigung des Elternbeitragszuschusses (EBZ), der Sonderförderung Personalbonus, der Sonderförderung Assistenzkräfte und der U3-Sonderförderung.

In dieser Beschlussvorlage wird auf die verschiedenen Bausteine der Reform sowie deren Auswirkungen auf die kommunalen Fördersysteme der Landeshauptstadt München und notwendige Anpassungen eingegangen.

2. Bestandteile der BayKiBiG-Reform

Im Folgenden werden die für die Kindertagesbetreuung relevanten Bestandteile der BayKiBiG-Reform – die Erhöhung des Qualitätsbonus, die Einführung der Teamkräftepauschale sowie die Einführung der Funktionsstellenpauschale – vorgestellt. Im Zuge der Reformmaßnahmen wurden die bisherigen Förderinstrumente – hierzu zählen der Elternbeitragszuschuss, die U3-Förderung, der Personalbonus sowie die Assistenzkräfteförderung – in das staatliche Fördersystem integriert.

2.1 Qualitätsbonus – Betriebskostenförderung

Der Qualitätsbonus als Teil der kindbezogenen Förderung führt bereits nach der geltenden Rechtslage zu einer einseitigen Erhöhung der staatlichen Betriebskostenförderung. Der staatliche Förderanteil speist sich zukünftig unter anderem aus Mitteln, die bislang als Leistungen an Familien (z.B. Elternbeitragszuschuss, Familien-/Krippengeld) berücksichtigt wurden und nun ins System der Kindertageseinrichtungsförderung verlagert werden. Der Qualitätsbonus steigt um ein Vielfaches; er wird bis 2029 mehr als verzehnfacht.

2.2 Teamkräftepauschale

Im Rahmen der Änderung des BayKiBiG und der zugehörigen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) wird künftig der Einsatz von Teamkräften an einer Kindertageseinrichtung durch eine Teamkräftepauschale gefördert. Die Förderung ist in die BayKiBiG-Förderung integriert. Teamkräfte sollen die Leitung und das pädagogische Personal unterstützen und entlasten. Sie sind Beschäftigte, die nach § 16 AVBayKiBiG nicht als pädagogisches Personal gelten und somit nicht im Anstellungsschlüssel und in der Fachkraftquote berücksichtigt werden. Darunter fallen in erster Linie Hauswirtschafts- und Verwaltungskräfte, aber auch Assistenz- und Aushilfskräfte und sonstiges (fachfremdes) Personal.

Für die Beschäftigung einer Teamkraft mit mindestens einer Wochenstunde erhält jede Kindertageseinrichtung für bis zu 50 Plätze eine sog. erhöhte Sockelpauschale. Diese soll 2027 500 Euro pro Platz im Jahr betragen und ab 2028 auf 700 Euro pro Platz im Jahr

steigen. Ab dem 51. Platz bis zum 150. Platz ist eine weitere Auszahlung von 167,61 Euro pro Platz im Jahr 2027 und 242,37 Euro pro Platz ab 2028 möglich. Maximal können 150 Plätze anerkannt werden. Voraussetzung ist die Beschäftigung einer Teamkraft mit folgenden Mindestwochenstunden:

Plätze lt. Betriebserlaubnis	Mindestwochenstunden
1 – 50	1
51 – 100	25
101 – 150	35

Ausschlaggebend für die anerkannten Plätze ist die Betriebserlaubnis.

Ab 2030 ist eine Dynamisierung des Betrags in Anlehnung an den Basiswert vorgesehen. Somit kann die Teamkräftepauschale als ein konstanter Förderbestandteil der gesetzlichen Förderung gesehen werden. Die Voraussetzungen für den Erhalt der Teamkräftepauschale sind für jede städtische Kindertageseinrichtung gegeben.

2.3 Funktionsstellenpauschale

Zur Entbürokratisierung, Verstetigung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) und Stärkung der sprachlichen sowie digitalen Bildung erhalten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (TröffJH) für jede Kindertageseinrichtung eine Funktionsstellenpauschale.

Die Funktionsstellenpauschale hat zum Ziel, die bisher freiwillig zur Qualitätssicherung und -entwicklung, sprachlichen und digitalen Bildung geförderten Maßnahmen gesetzlich zu verstetigen. Die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten ab 1. Januar 2027 in Abhängigkeit von der Anzahl der bestehenden Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine zweckgebundene Pauschale, die sie ab 1. Januar bis 30. September 2027 erstmals im KiBiG.web beantragen können. Diese dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der frühen Bildung. Über die Funktionsstellenpauschale können ausschließlich Stellen mit folgenden Aufgaben finanziert werden:

- Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB)
- Qualitätsbegleitung für sprachliche Bildung (vormals Sprach-Fachberatung)
- Qualitätsbegleitung für digitale Bildung (vormals kita.digital.coach)

Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung bestehender regionaler Unterstützungsstrukturen und, wo möglich, die Fortführung bewährter Angebote auf Grundlage der neuen konzeptionellen Vorgaben.
Die Einführung der Funktionsstellen wird als ergänzendes Unterstützungssystem zu Fortbildung und Fachberatung verstanden.

Zur Qualitätssicherung der Funktionsstellen wird die wissenschaftliche Begleitung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) erfolgen. Diese umfasst die fachliche Qualifizierung, kontinuierliche Begleitung sowie Vernetzung der Funktionsstellen in Bayern, die den Transfer aktueller Forschungsergebnisse in das Arbeitsfeld der frühkindlichen Bildung sicherstellen soll. Für den Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch gebündelte Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Bereichen sprachliche Bildung, Interaktionsqualität und digitale Bildung vielfältige fachliche und organisationale Synergieeffekte entstehen: ganzheitliche Qualitätsentwicklung, effizientere Nutzung von Ressourcen, stärkere Vernetzung der Einrichtungen, höhere fachliche Qualität, Entlastung von Leitungen und Teams, nachhaltige Professionalisierung, Unterstützung der strategischen Steuerung.

Die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten ab 01. Januar 2027 in Abhängigkeit von der Anzahl der bestehenden Kindertageseinrichtungen in ihrem Landkreis/ihrer kreisfreien Stadt eine zweckgebundene Pauschale zur Finanzierung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in der frühen Bildung, die sie insbesondere für Funktionsstellen zur Förderung der digitalen Bildung, sprachlichen Bildung und für die Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB) einsetzen sollen. Damit werden die entsprechenden Unterstützungsangebote für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege finanziert. Für die Kindertagespflege werden jedoch keine anteiligen Fördermittel durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ausgewiesen, sie müssen durch das Angebot mitversorgt werden.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden eigenverantwortlich, für welche Funktionsstellen und in welchem Umfang sie die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen dieses Förderzwecks unter Einbezug vorhandener Gremien und Berücksichtigung der Angebote der Freien Wohlfahrt einsetzen möchten. Es steht ihnen dabei frei, selbst Funktionsstellen im Sinne eines Unterstützungssystems für ihren Zuständigkeitsbereich zu schaffen (TröffJH als Arbeitgeber) sowie die Mittel an Träger und Verbände weiterzureichen (Subsidiaritätsprinzip). Damit soll ein übergeordnetes regionales Beratungs-, Coaching- und Unterstützungssystem aufgebaut werden.

Für die Festsetzung der Funktionsstellenpauschale werden die Haushaltsmittel zur Zahl der Kindertageseinrichtungen in Relation gesetzt. Maßgeblich für die Festsetzung ist die zu Beginn des Bewilligungszeitraums jeweils zuletzt veröffentlichte Kinder- und Jugendhilfestatistik und die darin zum Stichtag ausgewiesene Zahl der Kindertageseinrichtungen. Die zuletzt hierüber für die Landeshauptstadt München erfasste Gesamtzahl der Kitas beträgt hierbei 1.565 Einrichtungen (Quelle Landesamt für Statistik, Stichtag 03/2025). Die Fördersumme je Kita beträgt lt. StMAS 2.798,02 Euro.

Das Gesamtmittelvolumen für Bayern ist ab 2027 im Haushaltsplan des StMAS mit rd. 29,4 Mio. Euro pro Jahr (= netto) hinterlegt und nicht dynamisiert. Die Fördermittel für München werden auf dieser Basis derzeit mit einem Volumen von 4.378.901,30 Euro angenommen und den weiteren Berechnungen unter Kapitel 4.2 zugrunde gelegt.

Sie sind jährlich über das KiBiG.web zu beantragen, der Nachweis über eine zweckgebundene Verwendung wird durch das StMAS gesondert geregelt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dokumentiert in einem vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm, zu welchem Zweck im Sinne der drei oben genannten fachlichen Förderkategorien die Mittel im Bewilligungszeitraum eingesetzt wurden. Umsetzungsmöglichkeiten wurden in einer gemeinsamen Steuerungsgruppe des StMAS, bestehend aus den Kommunalen Spitzenverbänden, den Trägerverbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie Vertreter*innen der Regierungen, des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis und des IFP, entwickelt.

3. Auswirkungen auf die freiwilligen kommunalen Fördersysteme und die Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München

In München wird die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neben der gesetzlichen Förderung nach dem BayKiBiG durch darauf aufbauende kommunale Fördersysteme unterstützt. Im Folgenden werden die Auswirkungen der Änderungen in der staatlichen Förderung auf die verschiedenen freiwilligen kommunalen Fördersysteme sowie auf die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München dargestellt.

3.1 Münchner Kitaförderung und Münchner Kitaförderung Kooperative Ganztagsbildung

Mit den Richtlinien Münchner Kitaförderung (MKf) und Münchner Kitaförderung Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa) gewährt die Landeshauptstadt München einen zusätzlichen freiwilligen Zuschuss zur gesetzlichen Förderung. Anhand der Förderrichtlinien werden die Einnahmen und Ausgaben der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen gegenübergestellt und ein Ausgleich des anerkennungsfähigen Defizits gewährt.

Der Wegfall des Elternbeitragszuschusses, der U3-Förderung, der Richtlinie Personalbonus und der Richtlinie Assistenzkräfte wirkt sich auf die Einnahmen im Hinblick auf die MKf aus. Die MKf-KoGa ist von diesem Wegfall nicht betroffen, da Schulkinder von diesen Bestandteilen nicht profitiert haben. Im Zuge der BayKiBiG-Reform erhalten nun auch Horte und die Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung eine Teamkräftepauschale.

In der Erhöhung des Qualitätsbonus und mit der Einführung der Teamkräftepauschale werden die Mittel der bisherigen Bestandteile in der BayKiBiG-Förderung weiterhin enthalten sein.

Mit der darüberhinausgehenden Erhöhung des Qualitätsbonus erhöhen sich die Einnahmen der Kindertageseinrichtungen, was zu einer Reduzierung der Defizitförderung im Rahmen der MKf-Richtlinien bei den teilnehmenden Kindertageseinrichtungen führt.

3.2 EKI-Förderung

Das EKI-Fördermodell ist eine aufzahlende freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München zur gesetzlichen Förderung nach dem BayKiBiG für Eltern-Kind-Initiativen (EKIs). Hierbei wird bisher eine kommunale Förderung nach der Richtlinie zum EKI-Fördermodell als Aufschlag auf den 2-fachen kommunalen Anteil der gesetzlichen Förderung berechnet. Bestandteile wie die U3-Förderung und der Qualitätsbonus werden bislang nicht berücksichtigt.

Der Wegfall des Elternbeitragszuschusses, der U3-Förderung, der Richtlinie Personalbonus und der Richtlinie Assistenzkräfte wirkt sich auf die Einnahmen der Eltern-Kind-Initiativen aus. In der Erhöhung des Qualitätsbonus und mit der Einführung der Teamkräftepauschale werden die Mittel der vorgenannten bisherigen Zuschüsse und Förderungen in der BayKiBiG-Förderung weiterhin enthalten sein.

Im Rahmen der Anpassungen der gesetzlichen Förderung nach BayKiBiG ab 01.01.2027 verschieben sich die Finanzierungsbestandteile so wesentlich, dass zukünftig die gesamte gesetzliche Förderung zu berücksichtigen ist.

3.3 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Der Wegfall des Elternbeitragszuschusses, der U3-Förderung, der Richtlinie Personalbonus und der Richtlinie Assistenzkräfte wirkt sich auf die Einnahmen der städtischen Kindertageseinrichtungen aus.

In der Erhöhung des Qualitätsbonus und mit der Einführung der Teamkräftepauschale werden die Mittel der bisherigen Bestandteile in der BayKiBiG-Förderung weiterhin enthalten sein.

3.4 Investitionskostenförderung beim Bau nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen

Im Rahmen der Reform des BayKiBiG sowie in der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) haben sich Änderungen ergeben, die Anlass zu einer teilweisen Konkretisierung der Fördervoraussetzungen der Investitionskostenförderung beim Bau nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen geben. Die erforderlichen Anpassungen werden unter Kapitel 4.5 erläutert.

4. Entscheidungsvorschlag/notwendige Änderungen

4.1 Überbrückung aufgrund des Wegfalls des Elternbeitragszuschusses; Anpassung wegen Wegfall des Krippengeldes

Im Zuge der BayKiBiG-Reform ist der Wegfall des Elternbeitragszuschusses zum 01.01.2027 vorgesehen. Mit dem Elternbeitragszuschuss gewährt der Freistaat Bayern aktuell einen Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von 100 Euro für Kinder ab September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt. Zudem wurde das Bayerische Krippengeld abgeschafft. Für Kinder, die ab dem 01.01.2025 geboren sind, besteht darauf kein Anspruch mehr.

4.1.1 Städtische Kita-Gebührensatzung

Die städtische Kita-Gebührensatzung soll mit der als Anlage 1 beigefügten „Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung)“ in zwei Punkten geändert werden.

Fortsetzung der bisherigen Ermäßigungsregelung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in der Übergangszeit vom 01.01.2027 – 31.08.2027

Um die Belastung einer unterjährigen Gebührenänderung für Familien und Verwaltung zu vermeiden, wird in der städtischen Satzung festgelegt, dass in der Übergangszeit vom 01.01.2027 bis zum 31.08.2027 die Besuchsgebühren für die vom geltenden Art. 23 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BayKiBiG erfassten Kinder wie bisher ermäßigt werden.

Die Ermäßigung wird gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in der bisherigen Fassung für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

Die Kinder, die im Jahr 2027 das dritte Lebensjahr vollenden, sind von dieser Ermäßigung also nicht betroffen, da für sie laut Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG eine Ermäßigung erst ab September 2027 erfolgen würde. Zum Ende der Übergangszeit erfolgt jedoch eine Neuregelung.

Die Übergangsregelung wirkt sich für Kinder aus, die 2023, 2024, 2025 und 2026 das dritte Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die bis Ende September 2023 das 3. Lebensjahr vollendet haben, sind allerdings bei Beginn der Übergangsfrist zum erheblichen Teil bereits in der Schule.

Für die von dieser Regelung erfassten Kinder, die einen Platz gemäß § 2 Abs. 2 Kita-Gebührensatzung (kurz: „Kindergartenplatz“) belegen, ergibt sich daraus wie bisher eine monatliche Besuchsgebühr von 0 Euro.

Es gibt jedoch auch einige Kinder auf „Krippenplätzen“ nach § 2 Abs. 1 Kita-Gebührensatzung. Für diese werden die gemäß der aktuellen Gebührensatzung festzusetzenden Besuchsgebühren um 100 Euro monatlich ermäßigt, wie dies bisher in Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG vorgesehen ist.

Ohne Umsetzung dieser Übergangslösung würden einerseits zwar geringe Einsparungen entstehen, andererseits jedoch die folgenden erheblichen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Probleme bzw. administrativen Blockaden entstehen:

- Automatische Fehlbescheide: Das städtische IT-Verfahren K@RL setzt Gebühren systembedingt immer für ein komplettes Kitajahr fest (Kindergartenbeiträge werden automatisch auf 0 Euro gesetzt, Krippenbeiträge um 100 Euro reduziert). Ohne die Übergangsregelung würden für bis zu ca. 17.000 Kindergarten- und 500 Krippenkinder Bescheide erlassen, welche die gesetzliche Änderung ab Januar 2027 nicht berücksichtigen.
- Rechtliche Bindung: Da die Gesetzesänderung bereits bekannt ist und es sich bei solchen fehlerhaften Ermäßigungen um rechtswidrige, aber begünstigende Bescheide handelt, könnten diese im Nachhinein nur sehr eingeschränkt zurückgenommen werden.
- Keine machbaren technischen Alternativen: Eine kurzfristige Anpassung der Systemlogik in K@RL ist in der verbleibenden Zeit unmöglich und birgt das große Risiko, dass ab Januar 2027 überhaupt keine rechtssicheren Bescheide mehr erstellt werden können.
- Keine Verzögerungen zulässig: Ein Zurückhalten der Anträge durch die Gebührenstelle würde die Bearbeitung um Monate verzögern und Eltern plötzlich mit hohen Nachzahlungen belasten.

  Im Gesamtergebnis ist die Übergangslösung faktisch alternativlos.

Anpassung der Ermäßigungsregelung des § 5 Abs. 2 Kita-Gebührensatzung an den Wegfall des Krippengeldes

Bisher hat der Freistaat Bayern den Eltern mit geringem Einkommen auf Antrag ein sog. Krippengeld beim Besuch einer Kindertageseinrichtung gemäß Art. 23a BayKiBiG (frühere Fassung) ab dem Beginn des auf die Vollendung des ersten Lebensjahres folgenden Monats gewährt. Die Landeshauptstadt München hat deshalb bisher für „Krippenplätze“ gemäß § 2 Abs. 1 Kita-Gebührensatzung eine Mindest-Besuchsgebühr von 100 Euro erhoben. Dieses Krippengeld läuft ebenfalls aus. Kinder, die nach dem 31.12.2024 geboren sind, können den zuvor für einkommensschwächere Familien gewährten staatlichen Zuschuss von bis zu 100 Euro mtl. nicht mehr erhalten.

Gemäß Bundesrecht, § 90 Abs. 4 SGB VIII, muss jedoch die Besuchsgebühr für Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ggf. auf 0 Euro ermäßigt werden, wenn die Eltern keine anzurechnenden Einnahmen haben.

Mit der Änderungssatzung wird auch § 5 Abs. 2 Kita-Gebührensatzung an das höherrangige Recht des § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) angepasst.
Es wird durch diese Änderung in der Satzung selbst klargestellt, dass für Kinder, die nach dem 31.12.2024 geboren sind, die Besuchsgebühr im Falle des § 5 Abs. 2 Kita-Gebührensatzung auf 0 Euro ermäßigt wird, da für diese Kinder kein staatliches Krippengeld mehr gezahlt wird. Die betroffenen Familien werden damit über die Kita-Gebührensatzung gänzlich von den Gebühren befreit.

4.1.2 MKf
Aufgrund des Wegfalls des Elternbeitragszuschusses im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr wird vorgeschlagen, dass in der Übergangszeit vom 01.01.2027 bis zum 31.08.2027 die fiktiven Elternentgelte gemäß Ziffer 2.2.3 der Richtlinie MKf für die betroffenen Münchner Kindergartenkinder auf 0 Euro reduziert bleiben. Da die Vereinbarungen zwischen den Münchner Eltern und Trägern der Kindertageseinrichtungen, insbesondere zum Thema Elternentgelte für das Kindergartenjahr 2026/2027, bereits größtenteils getroffen wurden, kann damit ein erheblicher Verwaltungsaufwand sowohl bei den Trägern als auch bei der Landeshauptstadt München vermieden werden.

Die Höhe der Elternentgelte wird in der Tabelle „fiktive Elternentgelte“ in den jeweiligen Buchungszeitkategorien bei Kindern auf einem Platz für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung entsprechend angepasst und die Formulierungen zum Elternbeitragszuschuss entfernt.

4.1.3 EKI-Förderung

Die in Kapitel 4.1.1 vorgesehenen Änderungen für die gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in der bisherigen Fassung betroffenen Kinder sowie die Anpassungen wegen des Wegfalls des Krippengeldes für die nach dem 31.12.2024 geborenen Kinder werden für EKIs entsprechend umgesetzt. Die Elternentgelte sind von den EKIs entsprechend zu ermäßigen.

Bis zum 31. August 2027 werden für Eltern damit keine Änderungen der Elternentgelte infolge der Änderungen des Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG eintreten.

4.2 Ausgestaltung der Funktionsstellenpauschale in München

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Berechnungsgrundlage des StMAS ergibt sich für die Landeshauptstadt München zur Einrichtung von Funktionsstellen als Qualitätsbegleitung (mit den Aufgaben PQB, Sprache und digital Coach) eine Fördersumme von insgesamt 4.378.901,30 Euro für die Versorgung von 1.565 Kindertageseinrichtungen und 303 Kindertagespflegen (inkl. 98 Großtagespflegestellen, im Folgenden KTP).

Hiervon entfallen 2.541.721,37 Euro auf die Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft sowie Eltern-Kind-Initiativen, die über die Funktionsstellen der freien Träger mitversorgt werden. Die Landeshauptstadt München zahlt diese Einnahmen aus der Funktionsstellenpauschale an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger aus. Die Einnahmen entsprechen somit den Ausgaben. Es kommt zu keiner Haushaltsverschlechterung oder -verbesserung.

Für die Ermittlung der Höhe der Mittel aus der Funktionsstellenpauschale, die im RBS verbleiben und nicht ausgereicht werden, werden als Berechnungsgröße insgesamt 594 Kindertageseinrichtungen zzgl. einem rechnerischen Anteil an der KTP mit einer Fördersumme von insgesamt 1.837.179,93 Euro zugrunde gelegt. In der Anzahl von 594 Kindertageseinrichtungen ist neben den 456 städtischen Einrichtungen auch das Angebot für 138 Kleinstträger mit nur einer Kindertageseinrichtung berücksichtigt.

Die 303 KTP (entspricht 19,36 % im Verhältnis zur Gesamtsumme der Münchner Kindertageseinrichtungen in Höhe von 1.565 Einrichtungen) werden mit einem rechnerischen Umfang von 4 % der insgesamt 1.565 Kindertageseinrichtungen (62,6 Einrichtungen) in München berücksichtigt. Somit ergeben sich rechnerisch 656,6 Kindertageseinrichtungen (594 + 62,6), die auf den Städtischen Träger entfallen.

Diese Fördersumme in Höhe von 1.837.179,93 Euro soll im RBS für die Schaffung von Stellen für Qualitätsbegleiter*innen eingesetzt werden. Hierbei soll eine Kostenneutralität (100 % Refinanzierung) sichergestellt bzw. ein Eigenanteil unbedingt vermieden werden. Daher sollen, neben den aktuellen Personalkosten auf Grundlage des einschlägigen Jahresmittelbetrags auch zu erwartende Tarifsteigerungen bis einschließlich 2031

berücksichtigt werden. Der auf die Tarifsteigerungen entfallende Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel wird nicht als Stellen ausgebracht.

Ein finanzieller Nachteil entsteht der Landeshauptstadt München dadurch nicht, da es sich um eine „echte“ Pauschale handelt, d.h. die Förderung steht in vollem Umfang zur Verfügung, auch wenn sie nicht komplett ausgegeben wird. Zudem wird seitens des StMAS ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Puffer eingerechnet werden soll. Aufgrund der Zweckbindung der Mittel sind diese nicht anderweitig einsetzbar. Im jeweiligen Haushaltsjahr nicht ausgegebene Mittel müssen in den Folgejahren weiter zur Verfügung stehen, um sie im Rahmen der zugelassenen Maßnahmen nutzen zu können.

Zusätzlich soll es verwaltungsintern ein jährliches Controlling seitens des Geschäftsbereichs KITA geben, welches sicherstellen soll, dass der eingerechnete Puffer weiterhin ausreichend ist bzw. feststellen soll, ob die zur Verfügung stehenden VZÄ anzupassen sind. Vor allem zur Berücksichtigung von zu erwartenden Tarifsteigerungen erfolgt hierzu eine enge Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat.

Im Rahmen der Umsetzung der Funktionsstellenpauschale kann die Förderung auch an Verbände und Träger ausgereicht werden. Hierfür wird das RBS jeweils rechtzeitig vor Beginn des Bewilligungsjahres einen Zeitraum bekanntgeben, in dem die Verbände und Träger die Beantragung dieser Fördermittel vornehmen können. Das Verfahren zur Antragstellung und Bearbeitung wird seitens der Verwaltung entsprechend aufgestellt und den Verbänden sowie Trägern rechtzeitig zur Verfügung gestellt, um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten. Damit auch in den Folgejahren ein Eigenanteil bei den Verbänden und Trägern vermieden wird, wird bei der Ausreichung analog wie bei RBS-KITA ein Puffer für Tarifsteigerungen angesetzt.

4.3 EKI staatlicher Anteil; Änderung der Abrechnungsbasis, Teamkräftepauschale und weitere Anpassungen

4.3.1 EKI staatlicher Anteil; Änderung der Abrechnungsbasis, Teamkräftepauschale

Aufgrund der Einführung der Teamkräftepauschale und der deutlichen Steigerung des Qualitätsbonus als Teil der gesetzlichen Förderung und der Ankündigung des Freistaats Bayern, diesen weiterhin zu dynamisieren, ändern sich die Rahmenbedingungen zur Berechnung des Aufzahlbetrags der EKI-Förderung. Die kommunale Förderung ist generell gegenüber dem staatlichen Zuschuss subsidiär. Eine Doppelförderung gleicher Ausgaben ist unzulässig. Gemäß den geltenden EKI-Richtlinien sind an sich die gesamten gesetzlichen Zuschüsse auf den Förderbetrag anzurechnen, d.h. auch die Teamkräftepauschale.

Es wird Folgendes vorgeschlagen:
Ab 01.01.2027 wird im Berechnungsverfahren zur Ermittlung der zusätzlichen EKI-Förderung die gesamte gesetzliche Förderung berücksichtigt, die Teamkräftepauschale wird wie im Folgenden erläutert gesondert berücksichtigt.

Da auch der Qualitätsbonus bei der Berechnung der EKI-Förderung zu Grunde gelegt wird, bedeutet dies eine erhebliche Einsparung für die Landeshauptstadt München. Die Landeshauptstadt München ist als zuwendungsgebende Behörde zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet.
Die Änderung der Abrechnungsbasis soll auch Überförderung verhindern, die Rückforderungen mit Verzinsung zur Folge hätte.

Im Übergangszeitraum von 01.01.2027 bis 31.08.2027 soll es den EKIs ermöglicht werden, das laufende Kindertageseinrichtungsjahr wie bisher abzuschließen. Damit wird die Teamkräftepauschale nicht unmittelbar zur Berechnung der Förderung herangezogen. Die Teamkräftepauschale findet dann lediglich in der Einnahmen-Ausgaben Gegenüberstellung (EAGGÜ) Berücksichtigung, es sei denn, die Teamkräftepauschale wird für Personalausgaben im Zusammenhang mit Verpflegung eingesetzt. Die Verpflegungsausgaben werden von der Stadt nicht bezuschusst und die Einnahmen bzw. Ausgaben hierfür deshalb nicht angerechnet. Der Einsatz von Teamkräften für die Verpflegung ist vom Träger zu belegen.

Detaillierte Neuerungen ab 01.09.2027 werden aktuell im Referat für Bildung und Sport unter Beteiligung des Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) erarbeitet und dem Stadtrat in einer eigenen Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt. Dies gilt auch für die Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe und gegebenenfalls die Richtlinie EKI-Plus zum Ausgleich der Elternentgelte.

4.3.2 Sonstige Anpassungen der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe und der Richtlinie zur Elternentlastung von Eltern-Kind-Initiativen (EKI) im EKI-Fördermodell (EKI-Plus)
Die Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe wird in folgenden Punkten angepasst (vgl. Anlage 4):

- In Teil I Nr. 2.2 und Teil II Nr. 2.7 werden die Artikel des BayKiBiG sowie die Paragraphen der AVBayKiBiG aufgrund der Reform entsprechend angepasst.
- In Teil I Nr. 2.3.1 wird neu festgelegt, dass eine Eltern-Kind-Initiative lediglich eine Einrichtung mit einer Einrichtungsnummer im Stadtgebiet haben kann, um den Familienselbsthilfekriterien zu entsprechen.
- Teil I Nr. 2.3.5 die Formulierung „der kommunale BayKiBiG-Anteil“ wird ersetzt durch „der Eigenanteil der Gemeinde nach Art. 19 BayKiBiG“.

- Teil I Nr. 2.3.7 Satz 3 Kenntlichmachung der Förderung und Veröffentlichung-Ergänzung „bis zu“ 2 %.
- Teil II Nr. 1.1 letzter Satz wird mit „und Förderung Dritter“ ergänzt.
- Teil II Nr. 1.2.3 Satz 1 wird mit „wenn das Verbleiben eines Fehlbetrags in entsprechender Höhe absehbar ist“ ergänzt.
- Teil II Nr. 1.2.5 wird der Passus „ggf. abzüglich der anrechenbaren Beträge aus der Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung“ durch „einschließlich der Einnahmen aus den Entgelten und ggf. der EKI-Plus Richtlinie und abzüglich der anrechenbaren Beträge aus der Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung“ ergänzt.
- Teil II Nr. 2.1.1 Mehrbedarf Inklusion, Satz 3 - Ergänzung: „Die Förderung ist nur möglich, sofern keine Plätze gemäß Betriebserlaubnis aufgrund der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung reduziert werden.“
  Bei Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, die durch Bescheid gemäß § 120 Abs. 2 SGB IX festgestellt ist, werden bereitgestellte Mittel des Bezirks nicht mit den Fördermitteln aus der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe verrechnet, soweit diese und die sonstigen im Mehrbedarf Inklusion genannten Mittel den betroffenen Kindern unmittelbar zugutekommen.
- Teil II Nr. 2.1.6 Förderung von Praktikant*innen - Ergänzung: „Auszubildende mit Vergütung wie das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ), Praktikant*in in Ausbildung (PIA), Lehrgang für Kinderpflege (LEKI), praxisorientierte Ausbildung zur Kinderpfleger*in (KiPrax) und duale Student*innen (Soziale Arbeit) werden während der Ausbildung mit einem Anteil von 80 % gefördert.“

  Bislang wurden Praktikant*innen in der praxisorientierten Ausbildung zur Kinderpfleger*in (KiPrax) über den Personalbonus finanziert. Aufgrund des Wegfalls des Personalbonus ab 01.01.2027 wird die Ausbildung ab diesem Zeitpunkt auch im EKI-Fördermodell gefördert. Da die Anzahl von Praktikant*innen in der Richtlinie vorgegeben ist und es sich lediglich um eine Ausbildungsrichtung handelt, um die die Richtlinie ergänzt wird, hat die Änderung keine finanziellen Auswirkungen.

  Zudem wurde in Teil II Nr. 2.1.6 zur Klarstellung ein Verweis auf Teil II Nr. 2.1.3 eingefügt, da die allgemeinen Regeln zur Entgelthöhe auch hier Anwendung finden.

- Teil II Nr. 2.4: Statt der Bekanntgabe der Höhe des jährlichen Beratungs- und Qualitätszuschusses wurde die Höhe des Zuschusses direkt in der Richtlinie aufgenommen. Für 2027 beträgt der zusätzliche Zuschuss pro EKI maximal 2.660 Euro.

- Teil II Nr. 2.8 Inkrafttreten - Anpassung der Daten: „Diese Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft und findet auf alle Förderverfahren ab Bewilligungszeitraum 01. Januar 2027 Anwendung. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe vom 01. Januar 2026."

Die Förderrichtlinie zur Elternentlastung von Eltern-Kind-Initiativen (EKI) im EKI-Fördermodell (EKI-Plus) wird neben den in Ziffer 4.1.3 genannten Anpassungen in folgenden Punkten angepasst (vgl. Anlage 5):

- In Ziffer 4 Verfahren wird zur EAGGÜ klargestellt, dass die Elternbeiträge (einschließlich der Differenzförderung) und die Ausgleichszahlung einzubeziehen sind. Sofern sich ein Überschuss ergibt, wird die Förderung gemäß EAGGÜ gekürzt (vgl. EKI-Richtlinie).
- Inkrafttreten: „Diese Richtlinie EKI-Plus tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft und findet auf alle Förderverfahren ab Bewilligungszeitraum 01.01.2027 Anwendung. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Richtlinie EKI-Plus vom 01. Januar 2026."

4.4 Aufhebung Anmeldefristsatzung

Die Landeshauptstadt München hat im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung für Kinder im Kindergartenalter die „Satzung über die Einführung einer Anmeldefrist gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII" vom 12. Oktober 2022 (Bekanntmachung: 31.10.2022; MüABl. S. 615) erlassen. Diese Satzung ist aufgrund der seit 01.04.2026 geltenden Änderung in Art. 45a AGSG entbehrlich, da nun auch der Landesgesetzgeber selbst eine Anmeldefrist im Zusammenhang mit der für die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung für Kinder im Kindergartenalter bestimmt hat. Die städtische Anmeldefristsatzung soll deshalb mit der als Anlage 2 beigefügten „Satzung zur Änderung der Satzung über die Einführung einer Anmeldefrist gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII" aufgehoben werden.

4.5 Investitionskostenförderung beim Bau nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen

Der Stadtrat hat einen Grundsatzbeschluss zur Investitionskostenförderung gefasst („Investitionskostenförderung beim Bau nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen/Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung einer städtischen Investitionskostenförderung für Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen sowie den Erwerb dementsprechender Gebäude aus Anlass der Novellierung des BayKiBiG 2012", Beschluss des Stadtrats vom 01.10.2014, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00706).

„Nichtstädtisch“ im Sinne des Titels sind nur Kindertageseinrichtungen, die nicht in städtischer Trägerschaft und auch nicht aufgrund einer städtischen Anmietung oder eines städtischen Trägerschaftsvertrags betrieben werden. Seitdem haben sich insbesondere im BayKiBiG sowie in der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) Änderungen ergeben, die Anlass zu einer teilweisen Konkretisierung der Fördervoraussetzungen geben:

a) Es wird trotz der kürzlichen Änderung des BayKiBiG daran festgehalten, dass die Förderung sich auf Plätze für Kinder beschränkt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I in München haben, sowie dass der entsprechende Bedarf nach Art. 7 BayKiBiG anerkannt sein muss. Zwar hat der Gesetzgeber den Satz 3 in Art. 24 (bisher Art. 28) BayKiBiG mangels praktischer Relevanz für den Freistaat Bayern aufgehoben. Dies gilt allerdings nur für das Verhältnis zwischen Freistaat Bayern und Landeshauptstadt München (Refinanzierungsverhältnis; vergleiche zu den kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten LT-Drs. 16/12782, S. 17 rechte Spalte sowie S. 27 rechte Spalte zu Art. 27 BayKiBiG damaliger Fassung, zwischenzeitlich Art. 28 BayKiBiG, nun Art. 24 BayKiBiG). Den Gemeinden ist nicht zuzumuten, auch für Gastkinder die Investitionskosten unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses zu tragen. Zudem besteht keine Verpflichtung, ein Überangebot zu finanzieren. Dies entspräche auch nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Wie auch bisher wird durch die etwaige Bejahung des entsprechenden Bedarfs (ohne Außenwirkung) nur über das Vorliegen einer Fördervoraussetzung entschieden.

b) Die Fördervoraussetzung (Träger und zugleich Mieter oder alternativ Eigentümer*in, gegebenenfalls Erbbauberechtigte*r) muss unabhängig vom fördergemäßen Betrieb in der geförderten Person während der gesamten Dauer des Förderverfahrens sowie der Zweckbindungsfrist aufrechterhalten bleiben. Die zwischenzeitlich bereitgestellte Möglichkeit einer Übertragung des Förderverhältnisses kann weiterhin unter Stellung strenger Voraussetzungen (etwa kein Rücknießbrauch) angeboten werden, wobei dies insbesondere erst nach fünfjährigem fördergemäßem Betrieb in Betracht kommt. Sofern eine frühzeitige Veräußerung angedacht ist, kann (wie bisher) eine Förderung des Ankaufs zugunsten der ankaufenden Person erfolgen. Die Förderung soll möglichst der Person zugutekommen, die nicht nur (wie etwa ein Bauträger) die Herstellung, sondern auch den fördergemäßen Betrieb der Einrichtung über die Dauer der Zweckbindungsfrist übernimmt sowie verantwortet.

c) Zwar ist im Grundsatzbeschluss durchgängig (und passend zur damaligen Begriffsverwendung der FA-ZR 2006) von „Kosten“ die Rede. Hiermit sind jedoch nur echte Ausgaben der antragstellenden Person für die zu fördernde Maßnahme gemeint.

d) Es wird daran festgehalten, dass die Kostenaufstellung/Kostenschätzung (derzeit ist eine Kostenberechnung erforderlich) und der dort aufgeführte Kostenrahmen für das Förderverfahren jeweils verbindlich sind und weitere Zuschüsse als für die dort aufgeführten Beträge nicht gewährt werden. Hiermit macht die Landeshauptstadt München von ihren Gestaltungsmöglichkeiten (siehe hierzu oben unter Buchstabe a) Gebrauch. Aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit müssen zudem, sofern sich die konkreten Ausgaben auf die kommunale Zuschusshöhe auswirken können, im Außenverhältnis in Bezug auf die Auftragsvergaben dieselben Anforderungen gestellt werden, wie sie auch für sonstige nichtkommunale Förderempfänger*innen des Freistaats Bayern gelten (also derzeit nach Nr. 3 ANBest-P). Dies ist insbesondere bei eigenen Baumaßnahmen der Fall, die nicht nach Kostenpauschale gefördert werden.

e) Durch Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG n.F. wird der bisherige Modellversuch Mini-Kita verstetigt und diesbezüglich eine erhöhte Betriebskostenförderung (auch auf Kosten der Gemeinde) ermöglicht. In Abgrenzung zu einer regulär nach dem BayKiBiG geförderten Kleinsteinrichtung wird die Mini-Kita (mit bis zu zwölf Plätzen) nun auf Einrichtungen beschränkt, die von der zuständigen Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt werden. Nach § 29 Abs. 4 S. 2 n.F. ist eine solche Bedarfsanerkennung nur für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren verbindlich. Hierdurch sollen die Kommunen die Entscheidung über die Bedarfsnotwendigkeit in regelmäßigen Abständen hinterfragen und ohne Vertrauensschutz für die Träger an geänderte Verhältnisse anpassen können (LT-Drs. 19/11801, S. 33). Die privilegierte Betriebskostenförderung soll nicht dazu dienen, unwirtschaftliche Einrichtungen am Leben zu halten (LT-Drs. 19/11801, S. 27).

Hierdurch wird für solche Einrichtungen eine Investitionskostenförderung mit einer Zweckbindungsfrist von 25 Jahren noch zweifelhafter als bereits bisher schon. Es wird sich um Fälle handeln, in denen sich der Freistaat Bayern mangels Überschreitens der Bagatellgrenze häufig nicht finanziell beteiligt oder aber im Fall einer finanziellen Beteiligung des Freistaats Bayern allein die Landeshauptstadt München das Insolvenzrisiko trägt (eine darüberhinausgehende Risikoübernahme erfolgt nicht). Die Gefahr, dass die Landeshauptstadt München innerhalb der Zweckbindungsfrist die Bedarfsanerkennung nach Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG n.F. revidiert oder die sehr kleinen (und häufig finanziell eher schwachen) Einrichtungen die Zweckbindungsfrist von 25 Jahren nicht überstehen, ist aber vergleichsweise groß. Die Ausreichung und gegebenenfalls Rückforderung entsprechender Förderungen ist zudem mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Im Fall einer Bedarfsrevision besteht die ernste Gefahr, dass eine Rückforderung der Investitionskostenförderung im Außenverhältnis nicht möglich ist.

Es wird daher aufgrund der neuen landesgesetzlichen Regelungen vorgeschlagen, Mini-Kitas gemäß Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG n.F. keine Investitionskostenförderung beim Bau

nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen mehr zu gewähren. Auch in der Vergangenheit gab es keinen Fall von Investitionskostenförderung für eine Mini-Kita.

f) Insbesondere, um die finanzielle Belastung der Förderempfänger*innen möglichst gering zu halten, den erforderlichen Ausbau beziehungsweise Erhalt an Kindertageseinrichtungen nicht zu gefährden und die etwaige Beteiligung an zu erwartenden Sonderförderprogrammen nicht zu erschweren, wird vorgeschlagen, weiterhin von einer Sicherung der Rückzahlungsverpflichtung abzusehen (vgl. hierzu Beschluss des Stadtrats vom 25.03.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02482).

4.6 Anpassungen IT-Systeme

Die mit der BayKiBiG-Reform verbundenen Änderungen erfordern eine Anpassung des landesweiten Fachverfahrens KiBiG.web sowie der im Geschäftsbereich KITA eingesetzten IT-Systeme. Die konkreten fachlichen und technischen Anforderungen sind derzeit noch nicht abschließend bekannt und werden im weiteren Verfahren zu bewerten sein. Aufgrund des geplanten Inkrafttretens zum 01.01.2027 bzw. zum 01.09.2027 ist eine zeitnahe Umsetzung der erforderlichen Anpassungen notwendig. Hieraus können finanzielle Aufwände entstehen, deren Umfang derzeit noch nicht abschließend beziffert werden kann. Die dafür möglicherweise erforderlichen Entwicklungs- und Betriebsmittel werden aus dem bestehenden Budget des IT-Referats finanziert.

4.7 Ausblick: Erforderliche Entgelterhöhungen/Verpflegungsgeld, um gestiegenen Kosten entgegenzuwirken

Die steigenden Kosten für die Kindertagesbetreuung stellen eine erhebliche Herausforderung dar, die durch die anteilige Erhöhung der Betriebskostenförderung durch die BayKiBiG-Reform nur unzureichend adressiert wird. Diese Erhöhung deckt lediglich einen Teil der insgesamt anfallenden Kosten, was die Notwendigkeit zusätzlicher finanzieller Maßnahmen verdeutlicht.

Im Kontext der aktuellen Finanzsituation ist es unerlässlich, die Gebührenstruktur für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung zu überprüfen. Insbesondere die Erhöhung der Besuchsgebühren und Elternentgelte sowie der Verpflegungskosten beim Städtischen Träger erweist sich als notwendige Maßnahme, um die Qualität und Verfügbarkeit der Betreuungseinrichtungen langfristig sicherzustellen.
Das RBS plant, den Stadtrat im Dezember mit dieser Thematik zu befassen. Durch diesen Schritt soll sichergestellt werden, dass die Finanzierung der Kindertagesbetreuung auch in Zukunft auf einem stabilen und tragfähigen Fundament steht.
Trotz der BayKiBiG-Reform und der angeführten geplanten Entgelterhöhungen bleibt eine erhebliche Finanzierungslücke im Hinblick auf die Betriebskostendeckung von Kindertageseinrichtungen, die die Landeshauptstadt München nur mit dem Einsatz zusätzlicher freiwilliger städtischer Leistungen decken kann.

5. Finanzielle Auswirkungen

Im Folgenden werden die finanziellen Auswirkungen der BayKiBiG-Reform auf den Haushalt der Landeshauptstadt München dargestellt. Berücksichtigt werden hierbei die Erhöhung des Qualitätsbonus unter Einbeziehung des Wegfalls der bisherigen Förderbestandteile des Elternbeitragszuschusses, der U3-Förderung, des Personalbonus sowie der Förderung von Assistenzkräften. Darüber hinaus werden die finanziellen Auswirkungen der Einführung der Teamkräfte- und Funktionsstellenpauschale dargestellt. Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen wurden die vom StMAS geplanten Beträge herangezogen. Den dargestellten Zahlen liegt die Annahme zugrunde, dass diese Beträge durch das StMAS tatsächlich ausgereicht werden. Die qualitative Schätzung der Höhe des Qualitätsbonus basiert auf dem aktuellen Datenstand (Kinderzahlen 2025). Die Berechnung der Anpassung der Gebührenstruktur und der Elternentgelte einschließlich der daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen wird – wie bereits dargestellt – dem Stadtrat im Rahmen einer für Dezember geplanten Beschlussvorlage vorgelegt.

Die finanziellen Auswirkungen der Überbrückungsregelung für den Zeitraum vom 01.01. - 31.08.2027 sind bereits in den nachfolgend dargestellten Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben berücksichtigt. Auf die Ausführungen unter Kapitel 4.1 „Überbrückung aufgrund des Wegfalls des Elternbeitragszuschusses“ wird verwiesen.

5.1 Städtische Kindertageseinrichtungen

Qualitätsbonus

Durch die Erhöhung der staatlichen Betriebskostenförderung über den Qualitätsbonus sowie die gleichzeitige Integration der bisherigen Nebenförderungen (Elternbeitragszuschuss und U3-Förderung) ergeben sich für die städtischen Kindertageseinrichtungen folgende Mehreinnahmen:

Jahr	Mehreinnahme	Veränderung gegenüber Vorjahr
2027	11.243.977 €	gegenüber 2026
2028	23.176.580 €	Steigerung der Mehreinnahmen um 11.932.603 € gegenüber 2027
2029 ff.	23.589.886 €	Steigerung der Mehreinnahmen um 413.306 € gegenüber 2028

Teamkräftepauschale

Für die städtischen Kindertageseinrichtungen des Geschäftsbereichs KITA sowie des Geschäftsbereichs RBS-A-4 beträgt die Teamkräftepauschale im Jahr 2027 voraussichtlich 14.764.529 Euro. Ab dem Jahr 2028 erhöht sich diese auf 20.811.813 Euro. Unter Abzug der Einnahmen für bereits refinanzierten Stellen bzw. Stellenanteile für Verwaltungskräfte (103 VZÄ) und Pädagogische Assistent*innen (64 VZÄ), die bisher über das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz und künftig über die Teamkräftepauschale refinanziert werden, sowie einer Tarifsteigerung von 2,5 %, ergeben sich Mehreinnahmen von 7.531.518 Euro im Jahr 2027 und 13.397.977 Euro ab dem Jahr 2028. Die bisherigen

Einnahmen für die bereits refinanzierten Stellen bzw. Stellenanteile für Verwaltungskräfte (103 VZÄ) und Pädagogische Assistent*innen (64 VZÄ), die bisher über das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz refinanziert wurde, wurden im Rahmen der zentralen Plankorrektur im Haushalt 2027 bereits ausgeplant, weshalb die vollen Einnahmen im Haushalt anzumelden sind.

Funktionsstellenpauschale
Für die städtischen Kindertageseinrichtungen des Geschäftsbereichs KITA sowie des Geschäftsbereichs RBS-A-4 beträgt die Funktionsstellenpauschale ab dem Jahr 2027 voraussichtlich 1.837.179,93 Euro. Unter Abzug der Einnahmen für die bereits anteilig refinanzierte Stelle (1,0 VZÄ) für Pädagogische Qualitätsbegleitung bei RBS-KITA, die bisher über die Richtlinie zur Förderung des Einsatzes von Pädagogischen Qualitätsbegleiterinnen und Qualitätsbegleitern in Kindertageseinrichtungen refinanziert wird, ergeben sich Mehreinnahmen von 1.756.583,13 Euro ab dem Jahr 2027.

5.2 Eltern-Kind-Initiativen

Qualitätsbonus
Den nachfolgenden Berechnungen liegt die Annahme zugrunde, dass die zum 01.01.2027 vorgesehene Anpassung des Berechnungsverfahrens im EKI-Fördermodell beschlossen und umgesetzt wird (vgl. Kapitel 4.3). Künftig wird die staatliche Betriebskostenförderung im Rahmen der EKI-Förderung berücksichtigt. Gleichzeitig entfällt der bisherige Elternbeitragszuschuss als eigenständiger Förderbestandteil.

Hieraus ergeben sich für die Landeshauptstadt München folgende Minderausgaben:

Jahr	Minderausgabe	Veränderung gegenüber Vorjahr
2027	5.219.186 €	gegenüber 2026
2028	7.258.242 €	Steigerung der Minderausgaben um 2.039.056 € gegenüber 2027
2029 ff.	7.328.868 €	Steigerung der Minderausgaben um 70.626 € gegenüber 2028

Teamkräftepauschale im EKI-Fördermodell
Über die Teamkräftepauschale als Teil der gesetzlichen Förderung können auch Eltern-Kind-Initiativen pädagogische Hilfskräfte, Verwaltungskräfte oder hauswirtschaftliche Kräfte beschäftigen. Welche Kräfte eingesetzt werden, entscheidet die jeweilige Eltern-Kind-Initiative. Grundsätzlich werden die Einnahmen aus der Teamkräftepauschale in der Einnahmen-Ausgaben Gegenüberstellung (EAGGÜ) berücksichtigt. Ausnahme: Wird die Teamkräftepauschale für Personalausgaben im Zusammenhang mit Verpflegung eingesetzt, findet sie in der Einnahmen-Ausgaben Gegenüberstellung (EAGGÜ) keine Berücksichtigung. Die Verpflegungsausgaben werden von der Stadt nicht bezuschusst und die Einnahmen bzw. Ausgaben hierfür deshalb nicht angerechnet.

Da die Eltern-Kind-Initiativen frei in der Entscheidung sind, für welche Kräfte die Teamkräftepauschale beantragt wird, ist eine mögliche Einnahme bei den Minderausgaben nicht zu berücksichtigen.

5.3 Münchner Kitaförderung (MKf)

Qualitätsbonus

Durch die Erhöhung des Qualitätsbonus und die Verstetigung der Teamkräfteförderung (Assistenzkräfte und Personalbonus) im Rahmen der gesetzlichen Förderung ergeben sich in der MKf folgende Minderausgaben:

Münchner Kitaförderung (MKf)

Jahr	Minderausgabe	Veränderung gegenüber Vorjahr
2027	1.442.769 €	gegenüber 2026
2028	15.604.893 €	Steigerung der Minderausgaben um 14.162.124 € gegenüber 2027
2029 ff.	16.095.422 €	Steigerung der Minderausgaben um 490.529 € gegenüber 2028

Münchner Kitaförderung – Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa)

Jahr	Minderausgabe	Veränderung gegenüber Vorjahr
2027	1.540.392 €	gegenüber 2026
2028	2.118.274 €	Steigerung der Minderausgaben um 577.882 € gegenüber 2027
2029 ff.	2.138.290 €	Steigerung der Minderausgaben um 20.016 € gegenüber 2028

Teamkräftepauschale in der Münchner Kitaförderung (MKf)

Für die geplante Teamkräftepauschale als Teil der gesetzlichen Förderung können pädagogische Hilfskräfte, Verwaltungskräfte oder hauswirtschaftliche Kräfte für die jeweilige Kindertageseinrichtung eingesetzt werden. Welche Kräfte eingesetzt werden, entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Erfolgt für die Teamkräftepauschale der Einsatz einer Hauswirtschaftskraft, wirken sich die Einnahme und die Ausgabe für die Kraft bei Einrichtungen, die an der MKf teilnehmen, nicht auf diese Förderung aus, da Verpflegung und Hauswirtschaft nicht Teil der MKf sind. Da die Träger frei in der Entscheidung sind, für welche Kräfte die Teamkräftepauschale beantragt wird, ist eine mögliche Einnahme bei den Minderausgaben nicht zu berücksichtigen.

Teamkräftepauschale in der Münchner Kitaförderung – Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa)

Bei der MKf-KoGa wird die Einnahme aus der Teamkräftepauschale berücksichtigt, da in dieser Förderung alle genannten Einsatzmöglichkeiten betrachtet werden, u.a. die Verpflegung und Hauswirtschaft. Für die Kindertageseinrichtungen in der Münchner Kitaförderung – Kooperative Ganztagsbildung beträgt die Teamkräftepauschale im Jahr 2027 voraussichtlich 653.091 Euro. Ab dem Jahr 2028 erhöht sich diese auf 925.979 Euro.

5.4 Gesamtübersicht

Die nachfolgende Übersicht fasst die finanziellen Auswirkungen der BayKiBiG-Reform auf den Haushalt der Landeshauptstadt München für die Jahre 2027 bis 2029 zusammen. Dargestellt sind die Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben, die sich aus den einzelnen Fördermodellen sowie den jeweiligen Förderbestandteilen ergeben.

Fördermodell	Finanzielle Auswirkungen	2027	2028	2029 ff.
Städtische Einrichtungen/RBS	Zusätzliche Einnahmen durch Qualitätsbonus	11.243.977 €	23.176.580 €	23.589.886 €
	Zusätzliche Einnahmen durch Teamkräftepauschale	7.531.518 €	13.397.977 €	13.397.977 €
	Zusätzliche Einnahmen durch Funktionsstellenpauschale	1.756.583 €	1.756.583 €	1.756.583 €
EKI	Minderausgaben durch Qualitätsbonus	5.219.186 €	7.258.242 €	7.328.868 €
MKf	Minderausgaben durch Qualitätsbonus	1.442.769 €	15.604.893 €	16.095.422 €
MKf-KoGa	Minderausgaben durch Qualitätsbonus	1.540.392 €	2.118.274 €	2.138.290 €
	Minderausgaben durch Teamkräftepauschale	653.091 €	925.979 €	925.979 €
Haushaltsverbesserung nach Haushaltsjahr		**29.387.516 €**	**64.238.528 €**	**65.233.005€**

6. Personalbedarf

6.1 Pädagogische Assistent*innen (Tagespflegepersonen) an städt. Kindertageseinrichtungen

Mit den Beschlüssen des Stadtrats aus den Jahren 2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17564), 2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04648) sowie 2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14741) wurde es dem RBS ermöglicht, rund 100 VZÄ pädagogische Assistent*innen an Kindertageseinrichtungen zu beschäftigen. Die Personalkosten werden bisher über das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz mit rund 61 % refinanziert (Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen [TP 2000]). Den Eigenanteil von rund 39 % trägt jede Kindertageseinrichtung im Rahmen der Stellenbemessung in Anlehnung an die MKf.

Über die o.g. Stadtratsbeschlüsse stehen insgesamt 64 VZÄ für die refinanzierten Stellenanteile zur Verfügung. Zum Stand 30.04.2026 wurden für die Beschäftigung von rund 85 pädagogischen Assistent*innen davon insgesamt 40,8 VZÄ geschaffen (siehe Anlage 3). Weitere Stellenschaffungen sind 2026 noch geplant. Die Stellen sind befristet bis 31.12.2026. Mit der Änderung des BayKiBiG wird die Finanzierung über die Richtlinie TP 2000 zum 01.01.2027 durch die Teamkräftepauschale abgelöst. Die Befristung aller bereits geschaffenen Stellen soll daher zunächst bis zum 31.12.2029 verlängert werden.

2028 wird die Personalsituation hinsichtlich der pädagogischen Assistent*innen neu bewertet und dem Stadtrat ggf. erneut zur Entscheidung vorgelegt. Da der Umfang von 64 VZÄ voraussichtlich bis Ende 2026 nicht vollumfänglich ausgeschöpft wird, soll auch ab 01.01.2027 befristet bis 31.12.2029 grundsätzlich weiter die Möglichkeit zur Stellenschaffung für pädagogische Assistent*innen bestehen.

Da die Teamkräftepauschale künftig Teil der BayKiBiG-Förderung ist, wird vorgeschlagen, dass die Anmeldung der ab 2027 bis 2029 notwendigen Ressourcen jährlich im Rahmen der Meldung der Bedarfe für die städtischen Kindertageseinrichtungen über den Büroweg erfolgt.

Verlängerung Befristung

VZÄ	Funktionsbezeichnung	Stellen-wert	JMB*	Profit-center	ab wann/ ggf. bis	Stellen-nummer
bis zu 64,0	Tagespflegepersonen	S2 TVöD	bis zu 3.939.200 €	39365200	01.01.2027 bis 31.12.2029	siehe Anlage 3

* JMB = Jahresmittelbetrag

Risiko/Folgen bei ausbleibender Verlängerung der Befristung der Stellen
Sollte keine Verlängerung der Befristung der Stellen erfolgen, würde der bisher refinanzierte zusätzliche Anteil, der die Beschäftigung der pädagogischen Assistent*innen an den Kitas erleichtert, entfallen. Für eine Weiterbeschäftigung im bisherigen Umfang müsste dann eine Kompensation aus Fach- und Ergänzungskraftstellen an der Kindertageseinrichtung erfolgen. Falls dies nicht möglich wäre, müssten die Beschäftigten an eine andere Einrichtung, die eine Kompensation ermöglichen kann, disponiert werden.

6.2 Hauswirtschaftliches Personal – Umstellung der städtischen Kindertageseinrichtungen auf Frisch-Mischküche

Mit der Teamkräftepauschale besteht auch die Möglichkeit, hauswirtschaftliches Personal an Kindertageseinrichtungen zu fördern und zu refinanzieren. Ab 2028 können Mehreinnahmen in Höhe von 13,398 Mio. Euro aus der Teamkräftepauschale (vgl. Kapitel 5.1) für den weiteren Ausbau der Frisch-Mischküche an den städtischen Kindertageseinrichtungen erwartet werden. Damit kann die vom Stadtrat bereits beschlossene Umstellung aller Einrichtungen bis 2030 gelingen.

Die Vorteile und Auswirkungen der Frisch-Mischküche wurden in verschiedenen Beschlussvorlagen bereits vorgestellt. Um die Ziele umsetzen zu können, ist auch eine Ausweitung der Kapazitäten für das hauswirtschaftliche Personal erforderlich. Über den Beschluss des Stadtrats vom 18.12.2024 („Ausweitung der Frisch-Mischküche […]“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14717) wurden für die Umstellung auf die Frisch-Mischküche bei KITA-ST und A-4 bisher Kapazitäten für hauswirtschaftliches Personal in Höhe von

37,0 VZÄ für 2025 und jährlich 62,5 VZÄ ab 2026 bis 2028, insgesamt 224,5 VZÄ, bereits genehmigt. Die für 2026 genehmigten Kapazitäten wurden im Jahr 2025 aufgrund der Haushaltslage in Abstimmung mit dem RBS auf die Jahre 2026 und 2027 aufgeteilt. Daher standen im Jahr 2026 42,5 VZÄ zur Verfügung, 2027 stehen 20,0 VZÄ zusätzlich zu den für 2027 regulär geplanten 62,5 VZÄ (in Summe somit 82,5 VZÄ) zur Verfügung. Spätestens im Jahr 2028 war dem Stadtrat ein Folgebeschluss angekündigt.

Durch die Mehreinnahmen aus der Teamkräftepauschale ergibt sich nun die Möglichkeit einer Refinanzierung für die benötigten 88 VZÄ, die ab 2029 noch notwendig sind. Die Umstellung aller Kindertageseinrichtungen auf die Frisch-Mischküche in Form des Stufenmodells kann somit über 2028 hinaus weiterverfolgt werden. Nach derzeitigen Berechnungen können insgesamt über 190 VZÄ refinanziert werden, d.h. auch ein Anteil der bereits genehmigten Stellen, was eine deutliche Entlastung des Stadthaushalts bedeutet.

Der Ausbau der notwendigen Kapazitäten für die Frisch-Mischküche wurde bis zum Jahr 2028 mit dem Beschluss „Ausweitung der Frisch-Mischküche auf alle städtischen Kindertageseinrichtungen - Folgebeschluss; […] (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14717) beschlossen. Im Jahr 2029 und 2030 sollen die notwendigen Kapazitäten und die Stellenschaffungen für die Hauswirtschaft über den Büroweg erfolgen.

Der bisher vorgesehene Stufenplan bis 2028 mit jährlich 62,5 VZÄ für die städtischen Kindertageseinrichtungen von RBS-KITA und RBS-A-4 wird weiter beibehalten und auch 2029 in dieser Höhe umgesetzt. 2027 werden durch die anteilige Verschiebung der Kapazitäten von 2026 insgesamt 82,5 VZÄ umgesetzt. Für 2030 werden die bis dahin noch fehlenden Kapazitäten von ca. 25,5 VZÄ eingeplant, um die Erstumstellung aller städtischen Kindertageseinrichtungen 2030 abzuschließen.

Die Geschäftsprozesse sind optimiert. Die erforderliche Personalbedarfsermittlung gemäß Leitfaden ist erfolgt, wie im Beschluss 20-26 / V 14717 dargestellt.

Die Personalkosten für den Ausbau der Kapazitäten zur Umsetzung der Frisch-Mischküche im Jahr 2028 können aufgrund der Mehreinnahmen aus der Teamkräftepauschale bedarfsgerecht (teil-)refinanziert werden.

Die Personalkosten in den Jahren 2029 und 2030 können derzeit nicht beziffert werden. Die Höhe der Personalkosten wird maximal die Höhe der Einnahmen erreichen, um die Kostenneutralität zu gewährleisten.

6.2.1 Risiko/Folgen bei ausbleibender Einrichtung der Stelle

Der Stufenplan zur Einführung der Frisch-Mischküche an den städtischen Kindertageseinrichtungen würde 2028 enden, da keine weiteren Kapazitäten für die Umstellung zur Verfügung stehen. D.h. nicht alle Kindertageseinrichtungen erhalten die notwendigen personellen Kapazitäten und können in Folge die Frisch-Mischküche nicht im angestrebten Umfang umsetzen.

6.2.2 Sachkosten

Pro hauswirtschaftlicher*m Mitarbeiter*in wird folgende Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt:

- 15 Schürzen/Vorbinder
- 15 Jacken/Kasacks
- 15 T-Shirts
- 15 Hosen
- 100 Vlies-Hauben (Einweg)
- 5 Kopfbedeckungen
- 2 Paar Sicherheitsschuhe (davon wahlweise 1 Paar Berufsschuhe)
- 1 Gummischürze
- pro Einrichtung eine Kälteschutzjacke

Pro Ausstattung sind dies ca. 1.200 Euro.

Darüber hinaus fallen dauerhafte Kosten für Schulungsmaterial, Prüfungsgebühren, Qualifizierungsmaßnahmen zum professionellen Praxis-Mentoring und für Führungskräfte sowie interne Qualifizierungsmaßnahmen an. Diese Kosten belaufen sich auf 86.900 Euro.

Die Kosten für Arbeitskleidung sowie für die Qualifizierungsmaßnahmen/ Prüfungsgebühren sowie die Schulungsmaterialien wurden mit dem Beschluss des Stadtrats vom 18.12.2024 („Ausweitung der Frisch-Mischküche […]“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14717) grundsätzlich genehmigt. Aufgrund der Verschiebung des Stufenausbaus wurden ab dem Haushaltsjahr 2027 die Mehrkosten für die Arbeitskleidung nur teilweise sowie die Kosten für die Qualifizierungsmaßnahmen/ Prüfungsgebühren und den Schulungsmaterialien noch nicht angemeldet. Die Anmeldungen würden entsprechend nachgeholt werden. Für die Fortsetzung des Stufenausbaus fallen für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 folgende bereits genehmigte Sachkosten an:

Sachkosten für	Haushalts-jahr	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich	Profitcenter
Für 57 VZÄ-Stellen bei KITA werden 88 Ausstattungen je 1.200 € benötigt.	2027	d	k	105.600 €	39365200
Für 5,5 VZÄ-Stellen bei A-4 werden 8 Ausstattungen je 1.200 € benötigt.	2027	d	k	9.600 €	39210100
Qualifizierungsmaßnahmen/Prüfungsgebühren	2027	d	k	76.900 €	39365200
Schulungsmaterialien	2027	d	k	10.000 €	39365200
Für 57 VZÄ-Stellen bei KITA werden 88 Ausstattungen je 1.200 € benötigt.	2028	d	k	105.600 €	39365200
Für 5,5 VZÄ-Stellen bei A-4 werden 8 Ausstattungen je 1.200 € benötigt.	2028	d	k	9.600 €	39210100

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Für den Stufenausbau ab 2029 (weitere 88 VZÄ) fallen nachfolgende Sachmittel für die Arbeitskleidung an.

Sachkosten für	Haushalts-jahr	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich	Profitcenter
Für 57 VZÄ-Stellen bei KITA werden 88 Ausstattungen je 1.200 € benötigt.	2029	d	k	105.600 €	39365200
Für 5,5 VZÄ-Stellen bei A-4 werden 8 Ausstattungen je 1.200 € benötigt.	2029	d	k	9.600 €	39211100
Für 23,2 VZÄ-Stellen bei KITA werden 32 Ausstattungen je 1.200 € benötigt.	2030	d	k	38.400 €	39365200
Für 2,3 VZÄ-Stellen bei A-4 werden 3 Ausstattungen je 1.200 € benötigt. (Umrechnung der VZÄ auf Teilzeitmodell)	2030	d	k	3.600 €	39211100

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Bei künftigen Veränderungen durch Zuschaltungen etc. können die Sachmittel für die Berufskleidung, die über die Beschlussvorlage „Ausweitung der Frisch-Mischküche […]“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14717) hinausgehen, im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung angemeldet werden.

6.3 Funktionsstellen

Die Geschäftsprozesse sind optimiert. Die erforderliche Personalbedarfsermittlung gemäß Leitfaden ist erfolgt.

Wie in Kapitel 4.2 dargestellt, werden 1.837.179,93 Euro der für München zur Verfügung stehenden Fördermittel für Stellenmehrbedarfe in Höhe von 15,3 VZÄ bei RBS-KITA und RBS-A-4 eingesetzt (1,3 VZÄ Overhead, 14,0 VZÄ-Qualitätsbegleitung).

Es ist vorgesehen, dass hiervon 7,5 % für die Deckung zusätzlicher Aufgaben im Overhead eingesetzt werden können (es entstehen zusätzliche Aufgaben beim Monitoring zur Umsetzung und beim Ausreichen der Fördermittel). Von dieser Möglichkeit möchte das RBS Gebrauch machen. 7,5 % der Fördersumme entsprechen 137.788,49 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Stellen im Kernbereich in E10 TVöD eingewertet wären. Bei einem Jahresmittelbetrag von 92.170 Euro (Stand Juli 2026) und unter Berücksichtigung eines Puffers für Tarifsteigerungen würden sich daher 1,3 VZÄ im Kernbereich ergeben. Da die Verwaltungsabläufe noch nicht im Detail bekannt sind, kann momentan noch nicht abgesehen werden, in welchen Bereichen der Verwaltung und in welchem Umfang konkret die Mehrbedarfe entstehen. Diese werden, sobald dies möglich ist, im Rahmen einer Personalbedarfsermittlung nach den geltenden Vorgaben ermittelt.

Für die Einwertung der Stellen zur Qualitätsbegleitung wird eine Einwertung in S15 TVöD-SuE angestrebt, der Jahresmittelbetrag beträgt 100.440 Euro (Stand Juli 2026 ohne Arbeitsmarktzulage).

Zusätzlich wird, wie in Kapitel 4.2 dargestellt, eine jährliche Erhöhung der Personalkosten aufgrund Tarifsteigerungen eingerechnet. Diese wird bis einschließlich 2031, also für 5 Jahre, berücksichtigt. Demnach ergeben sich bis zu 14,0 VZÄ für Qualitätsbegleitung für das RBS. Die Arbeitsplatzkosten werden aus dem Referatsbudget finanziert und sind daher bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden VZÄ nicht zu berücksichtigen.

Für die Pädagogische Qualitätsbegleitung ist aktuell bei KITA bereits 1,0 VZÄ eingerichtet. Diese Stelle ist anteilig refinanziert. Die bisherige Finanzierung entfällt mit der Novellierung des BayKiBiG und wird durch die neue Regelförderung ersetzt. Somit wird auch die bisherige Stelle durch eine der neuen, vollständig refinanzierten Stellen ersetzt.

Bisher wurde seitens des Gesetzgebers lediglich eine Orientierung zur Bemessungsgrundlage für die Pädagogische Qualitätsbegleitung mitgeteilt. Diese orientiert sich an den bisherigen Erfahrungswerten und empfiehlt, dass Pädagogische Qualitätsbegleitungen in Vollzeit nicht mehr als 20 bis 24 Beratungsverhältnisse gleichzeitig eingehen. Dies entspricht auch der bisherigen Bemessung bei RBS-KITA. Für die Pädagogische Qualitätsbegleitung lag diese bisher pro VZÄ bei bis zu 24 Kindertageseinrichtungen sowie bei Sprach-Kitas pro VZÄ bei rund 20 Kitas. Dieser Orientierungswert wird mit den Kapazitäten in Höhe von 14,0 VZÄ nicht überschritten.

Sollte seitens des Gesetzgebers noch eine Vorgabe bzgl. der Stellenbemessung erfolgen, wird diese umgesetzt. Da die Funktionsstellenpauschale Teil der Regelförderung im Rahmen des BayKiBiG ist, soll die ggf. notwendige Anpassung der VZÄ auf dem Büroweg erfolgen. Bei einem ermittelten Mehrbedarf wird dieser jährlich im Rahmen der Planung der Kapazitätsbedarfe für den Büroweg für das jeweilige Haushaltsjahr, erstmalig für das Jahr 2028, angemeldet.

VZÄ	Funktionsbezeichnung	Stellen-wert	JMB*	Profit-center	ab wann	dauerhaft / befristet
13,0	Qualitätsbegleitung RBS-KITA	S 15 TVöD	1.305.720 €	39365100	01.01.2027	dauerhaft
1,3	Verwaltung Overhead RBS-KITA	A11/E10	96.577 € / 119.821 €	39365100	01.01.2027	dauerhaft
1,0	Qualitätsbegleitung RBS-A-4	S 15 TVöD	100.440 €	39210100	01.01.2027	dauerhaft

* JMB = Jahresmittelbetrag

6.3.1 Risiko/Folgen bei ausbleibender Einrichtung der Stelle

Sollten im RBS keine Stellen für Qualitätsbegleitung geschaffen werden und stattdessen die Fördersumme in vollem Umfang ausgereicht werden, wäre auch eine Begleitung der städtischen Kindertageseinrichtungen ausschließlich durch Externe möglich. Zudem entfiele der bisher refinanzierte Anteil der bereits vorhandenen Stelle für PQB ersatzlos. Für eine Weiterbeschäftigung im bisherigen Umfang müsste dann eine Kompensation erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, müssten die Beschäftigten in andere Bereiche, die eine Kompensation ermöglichen können, disponiert werden. Das RBS stünde dann nicht mehr als Beratungspartner zur Verfügung.

6.3.2 Sachkosten

Die Arbeitsplatzkosten für die Ersteinrichtung und die laufenden Arbeitsplatzkosten werden aus dem Referatsbudget finanziert.

Sachkosten für	Haushalts-jahr	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich	Profitcenter
Laufende Arbeitsplatzkosten KITA bis zu 800 € pro VZÄ	2027	d	k	bis 11.440 €	39365100
Laufende Arbeitsplatzkosten A-4 bis zu 800 € pro VZÄ	2027	d	k	bis zu 800 €	39210100
Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze	2027	e	i	bis zu 15.000 €	

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

7. Büroraumbedarf

Die unter Kapitel 6.3 beantragte Stellenzuschaltung von 15,3 VZÄ wirkt sich auf den Büroraumbedarf wie folgt aus:

VZÄ	Organisationseinheit	Standort
14,3	RBS-KITA	Landsberger Straße 30
1	RBS-A-4	Bayerstraße 28

Kann der geltend gemachte Stellenbedarf dauerhaft in den vorhandenen Bestandsflächen des Referats untergebracht werden?		
☑ ja	☐ nein	☐ teilweis (nur xx VZÄ werden dauerhaft untergebracht)

Wenn der Arbeitsplatzbedarf nicht oder nur teilweise in den vorhandenen Bestandsflächen untergebracht werden kann: Wurden alle Flächeneinsparpotenziale in den Bestandsgebäuden des Referates ausgeschöpft?	
☐ ja	☐ nein

8. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung sowie der Erlöse

Die unter dem Entscheidungsvorschlag dargestellten Maßnahmen haben folgende finanzielle Auswirkungen:

8.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Einzahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Einzahlungen	bis zu 1.756.583 € ab 2027 zusätzlich bis zu 20.811.813 € ab 2028 zusätzlich bis zu 23.589.886 € ab 2029	bis zu 26.008.506 € in 2027 bis zu 23.176.580 € in 2028	
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Einzahlungen Qualitätsbonus	**23.589.886 € ab 2029**	**11.243.977 € in 2027 23.176.580 € in 2028**	
davon KITA	17.683.807 € ab 2029	6.976.022 € in 2027 17.325.341 € in 2028	
davon A4	5.906.079 € ab 2029	4.267.955 € in 2027 5.851.239 € in 2028	
Einzahlungen Teamkräftepauschale	**20.811.813 € ab 2028**	**14.764.529 € in 2027**	
davon KITA (darin enthalten bis 31.12.2026 befristete Einzahlungen aus dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (TP 2000))	18.246.615 € ab 2028	12.954.292 € in 2027	
davon A-4	2.565.198 € ab 2028	1.810.237 € in 2027	
Einzahlungen Funktionsstellenpauschale	**1.756.583 € ab 2027**		
für 14,3 VZÄ RBS-KITA, Kitaverwaltung (bereits im Haushalt enthalten) Mehreinzahlungen für 14,3 VZÄ RBS-KITA	1.715.152 € (80.597 €) 1.634.555 € ab 2027		
für 1,0 VZÄ RBS-A, A-4	122.028 € ab 2027		

Einzahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Erträge			

Auszahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Auszahlungen	**ab 2027 bis zu 1.525.981 € jährlich** **bis zu zusätzlich - 23.505.398 € ab 2029 jährlich** **bis zu zusätzlich 387.600 € ab 2030 jährlich**	**bis zu –5.757.077 € in 2027** **bis zu -22.693.827 € in 2028** **bis zu 345.600 € in 2029**	von 2027 bis 2029 jährlich bis zu 3.939.200 €
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	ab 2027 jährlich bis zu 1.525.981 €		
- davon 14,3 VZÄ bei RBS-KITA, Kitaverwaltung	- davon bis zu 1.425.541 €		
- davon 1,0 VZÄ bei RBS-A, A-4	- davon bis zu 100.440 €		
- davon Befristungsverlängerung von bis zu 64,0 VZÄ bei RBS-KITA, Kitabetrieb			von 2027 bis 2029 jährlich bis zu 3.939.200 €

Auszahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	bis zu 387.600 € ab 2030 bis zu 76.900 € ab 2027	115.200 € im Jahr 2027 230.400 € im Jahr 2028 345.600 € im Jahr 2029	
Arbeitskleidung: Kindertageseinrichtungen bei KITA	355.200 € ab 2030	105.600 € im Jahr 2027 211.200 € im Jahr 2028 316.800 € im Jahr 2029	
Kindertageseinrichtungen A-4	32.400 € ab 2030	9.600 € im Jahr 2027 19.200 € im Jahr 2028 28.800 € im Jahr 2029	
Qualifizierungsmaßnahmen/Prüfungsgebühren	76.900 € ab 2027		
Laufende Arbeitsplatzkosten: KITA (aus dem eigenen Budget) **Mehrbedarf**	11.440 € -11.440 € **0 €** ab 2027		
A-4 (aus dem eigenen Budget) **Mehrbedarf**	800 € -800 € **0 €** ab 2027		

Auszahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Transferauszahlungen (Zeile 12) **tatsächliche Minderauszahlungen**	**-23.505.398 €** **ab 2029**	**- 5.872.277 €** **in 2027** **-22.924.227 €** **in 2028**	
Förderung der Eltern-Kind-Initiativen in Selbsthilfe (EKI) Elternbeitragszuschuss bis 31.08.2027 **Summe Minderauszahlungen EKI**	**-7.328.868 €** ab 2029	**-5.219.186 €** in 2027 **-7.258.242 €** in 2028	
Münchner Kitaförderung (MKf) (davon bereits im Haushalt umgesetzt) **Summe Minderauszahlungen MKf**	-16.095.422 € (1.442.769 €) **-14.652.653 €** ab 2029	-1.442.769 € (1.442.769 €) **0 €** in 2027 -15.604.893 € (1.442.769 €) **-14.162.124 €** in 2028	
Münchner Kitaförderung – Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa) (davon bereits im Haushalt umgesetzt) **Summe Minderauszahlungen MKf-KoGa**	-3.064.269 € (1.540.392 €) **-1.523.877 €** ab 2029	-2.193.483 € (1.540.392 €) **-653.091 €** in 2027 -3.044.253 € (1.540.392 €) **-1.503.861 €** in 2028	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) Schulungsmaterialen	10.000 € ab 2027		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen **			
Nachrichtlich: Vollzeitäquivalente	bis zu 15,3 VZÄ (aus Funktions-stellenpauschale)		bis zu 64,0 VZÄ (Befristungsverlängerung Tagespflege)

*) Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

**) darunter Rückstellungen, Abschreibungen etc.

8.2 Investitionstätigkeit

Auszahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der zusätzlichen Auszahlungen (Zeile S5)		**0 € in 2027**	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Zusätzliche Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22) für Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze (vgl. Ziffer 6.3.2) -bereits im Budget		**0 € in 2027** bis zu 15.000 € in 2027 -15.000 € in 2027	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

8.3 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt

Das Vorhaben zur Entfristung der Tagespflegepersonen ist als anerkanntes Vorhaben (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport, lfd. Nr. RBS-002 Teil 2) des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltplan 2027 (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00539) enthalten und wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 29.07.2026 unter Antragsziffer 2 grundsätzlich beschlossen. Im Kontext der im Eckdatenbeschluss formulierten Aufforderung, auch genehmigte Vorhaben noch einmal auf Einsparpotenziale zu prüfen, wird dem Stadtrat nun zunächst eine Befristung der Tagespflegepersonen um weitere drei Jahre vorgeschlagen.
Das Vorhaben ist in der Folge den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorzulegen.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Eckdatenbeschluss lagen noch keine detaillierten Informationen zur BayKiBiG-Änderung vor. Daher konnten die Anhebung der Betriebskostenförderung sowie der weitere Ausbau der Kapazitäten für die Umstellung auf die Frisch-Mischküche bei KITA-ST und A-4 ab 01.01.2027 über den Büroweg zum Eckdatenbeschluss nicht angemeldet werden. Sie wurden mit dem Vorhaben RBS-002 Teil 1 nachrichtlich gegenüber der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat mitgeteilt.

Die Einzahlungen für den Städtischen Träger und die Minderauszahlungen für die Förderung der Eltern-Kind-Initiativen in Selbsthilfe, die Münchner Kitaförderung (MKf) und die Münchner Kitaförderung – Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa) durch die Änderungen am Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) übersteigen die dargestellten Auszahlungen für den Ausbau der Kapazitäten für die Umstellung auf die Frisch-Mischküche bei KITA-ST und A-4 sowie die dafür erforderlichen Sachmittel. Damit trägt die Beschlussvorlage der Mitteilung des Referats für Bildung und Sport im Rahmen der Anmeldung zum Eckdatenbeschluss 2027 Rechnung, dass das Vorhaben insgesamt mindestens haushaltsneutral ist.

8.4 Produktzuordnungen

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich ab 2027 dauerhaft um bis 1.634.555 Euro, davon sind 1.634.555 Euro zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich dauerhaft ab 2027 jährlich um bis zu 1.425.541 Euro, davon sind dauerhaft ab 2027 jährlich bis zu 1.425.541 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich in 2027 einmalig um bis zu 19.930.314 Euro, in 2028 einmalig um bis zu 35.571.956 Euro und ab 2029 dauerhaft um bis zu 35.930.422 Euro, davon sind in 2027 bis zu 19.930.314 Euro, in 2028 bis zu 35.571.956 Euro und ab 2029 bis zu 35.930.422 Euro zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich in 2027 einmalig um bis zu 4.131.700 Euro, in 2028 einmalig um bis zu 4.237.300 Euro, in 2029 einmalig um bis zu 4.342.900 Euro und dauerhaft ab 2030 jährlich um bis zu 442.100 Euro, davon sind in 2027 einmalig bis zu 4.131.700 Euro, in 2028 einmalig bis zu 4.237.300 Euro, in 2029 einmalig bis zu 4.342.900 Euro und dauerhaft ab 2030 jährlich bis zu 442.100 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen in nicht-städtischer Trägerschaft reduziert sich in 2027 einmalig um bis zu 5.872.277 Euro, in 2028 einmalig um bis zu 22.924.227 Euro und ab 2029 dauerhaft um bis zu 23.505.398 Euro, davon sind in 2027 einmalig bis zu 5.872.277 Euro, in 2028 einmalig bis zu 22.924.227 Euro und ab 2029 dauerhaft bis zu 23.505.398 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung erhöht sich ab 2027 dauerhaft um bis 122.028 Euro, davon sind 122.028 Euro zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung erhöht sich dauerhaft ab 2027 jährlich um bis zu 100.440 Euro, davon sind dauerhaft ab 2027 jährlich bis zu 100.440 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen erhöht sich erhöht sich in 2027 einmalig um bis zu 6.078.192 Euro, in 2028 einmalig um bis zu 8.416.437 Euro und ab 2029 dauerhaft um bis zu 8.471.277 Euro, davon sind in 2027 bis zu 6.078.192 Euro, in 2028 bis zu 8.416.437 Euro und ab 2029 bis zu 8.471.277 Euro zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen erhöht sich in 2027 einmalig um bis zu 9.600 Euro, in 2028 einmalig um bis zu 19.200 Euro, in 2029 einmalig um bis zu 28.800 Euro und dauerhaft ab 2030 jährlich um bis zu 32.400 Euro, davon sind in 2027 einmalig bis zu 9.600 Euro, in 2028 einmalig bis zu 19.200 Euro, in 2029 einmalig bis zu 28.800 Euro und dauerhaft ab 2030 jährlich bis zu 32.400 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

8.5 Kontierungstabelle

8.5.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 6.1 und 6.3 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
bis zu 64,0 VZÄ bei RBS-KITA, Kitabetrieb	6.1	5.	4647.414.0000.4	1957XXXX (mehrere Kostenstellen)	602000
13,0 VZÄ bei RBS-KITA, Kitaverwaltung	6.3	7.	4647.414.0000.4	195700XX*	602000
1,3 VZÄ bei RBS-KITA, Kitaverwaltung	6.3	9.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	195700XX*	601101 602000
1,0 VZÄ bei RBS-A, A4	6.3	8.	2000.414.0000.9	19060400	602000

* Die Stellen müssen noch einem Bereich innerhalb des GB KITA, der Kitaverwaltung zugeordnet werden. Erst danach kann die genaue Kostenstelle benannt werden.

8.5.2 Sachkosten und Einnahmen

Die Kontierung der dargestellten Auszahlungen und Einzahlungen erfolgt:

Auszahlungen für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Kontierungsobjekt	Kostenart
Arbeitskleidung hauswirtschaftliches Personal	6.2.2	-/-	19570950 19400070	639405
Qualifizierungsmaßnahmen/ Prüfungsgebühren	6.2.2	-/-	19570950	633200
Schulungsmaterialien	6.2.2	-/-	19570950	670100

Minderauszahlungen für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Kontierungsobjekt	Kostenart
Förderung der Eltern-Kind-Initiativen in Selbsthilfe	5.2	16, 17	599512205	682100
für Münchner Kitaförderung	5.3	18	599512504	682100
für Münchner Kitaförderung – Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa)	5.3	19, 20	599512209	682100

Einzahlungen für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Kontierungsobjekt	Kostenart
Qualitätsbonus	5.1	11, 12	599512500	415112
Teamkräftepauschale	5.1	13, 14	599512500	415112
Funktionsstellenpauschale	5.1	15	Noch offen	415112

Hinweis: Die Planung erfolgt voraussichtlich noch im SAP-ERP. Durch die Einführung von S4/Hana zum 01.01.2027 kommt es zu Veränderung bei den Kontierungsobjekten (insbesondere neuer Kontenplan, Ablöse der Innenaufträge durch PSP-Elemente) und in der Folge zu einer Verschiebung der Planansätze.

9. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant.

10. Abstimmung
Das Personal- und Organisationsreferat, die Stadtkämmerei, das Kommunalreferat, die Gleichstellungsstelle für Frauen, das Sozialreferat und das IT-Referat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Die Stellungnahmen lagen bei Drucklegung noch nicht vor und werden nachgereicht.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium/Rechtsabteilung hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange der Satzungen abgestimmt.

Das Direktorium – Fachstelle Bürgerschaftliches Engagement hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport und Verwaltungsbeirätin für Kindertageseinrichtungen, Frau Stadträtin Lena Odell, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen.

II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, ab 01.01.2027 im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe und der Richtlinie EKI-Plus zur Berechnung der Förderung die gesamte gesetzliche Förderung zu berücksichtigen. Im Übergangszeitraum von 01.01.2027 bis 31.08.2027 wird davon abweichend die Teamkräftepauschale nicht unmittelbar zur Berechnung der Förderung herangezogen, sondern lediglich in der Einnahmen-Ausgaben Gegenüberstellung (EAGGÜ) berücksichtigt. Detaillierte Neuerungen ab 01.09.2027 werden aktuell im Referat für Bildung und Sport unter Beteiligung des Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) erarbeitet und dem Stadtrat in einer eigenen Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Zeitraum 01.01.2027 bis 31.08.2027 im Rahmen der Ermittlung der Ausgleichszahlungen für Elternentgelte für Eltern-Kind-Initiativen nach EKI-Plus die bisherigen Elternbeitragszuschüsse des Freistaates Bayern auszugleichen. Die EKIs müssen die Elternentgelte für die betreffenden Kinder ermäßigen.

3. Es wird zugestimmt, dass die Investitionskostenförderung beim Bau nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen gemäß Kapitel 4.5 des Vortrags des Referenten erfolgt.

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Befristungsverlängerung der bis 31.12.2026 geschaffenen Kapazitäten für pädagogische Assistent*innen (Tagespflegepersonen) von max. 64,0 VZÄ bei RBS-KITA an den städtischen Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2027 bis 31.12.2029 sowie gegebenenfalls die Stellenbesetzung in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.
   Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet für 2027 bis 2029 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 3.939.200 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

5. Sollten bis 31.12.2026 die unter Antragsziffer 4 genannten Stellenkapazitäten noch nicht in vollem Umfang geschaffen sein, wird das Referat für Bildung und Sport grundsätzlich ermächtigt, wie unter Kapitel 6.1 beschrieben, neue Stellen für Tagespflegepersonen an den städtischen Kindertageseinrichtungen von RBS-KITA und RBS-A-4 bis zu einer Grenze von insgesamt 64,0 VZÄ zusätzlich zur stellenplanmäßigen Ausstattung in Anlehnung an die Münchner Kitaförderung befristet bis 31.12.2029 einzurichten. Die

Stellenschaffung erfolgt bis 31.12.2029 über die Meldung für die städtischen Kindertageseinrichtungen über den Büroweg.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet bis 2029 erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Umstellung aller städtischen Kindertageseinrichtungen auf die Frisch-Mischküche, wie unter Kapitel 6.2 dargestellt, umzusetzen und die Stellenschaffung sowie Stellenbesetzung für hauswirtschaftliches Personal ab 01.01.2028 entsprechend dem dargestellten Stufenplan zu veranlassen. Die Anmeldung der erforderlichen Stellenkapazitäten erfolgt in den Jahren 2029 und 2030 über die Meldung für die städtischen Kindertageseinrichtungen über den Büroweg.
   Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2028 unter Berücksichtigung der (Teil-)Refinanzierung beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
   Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung in den Jahren 2029 und 2030 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Stellenschaffung von bis zu 13,0 VZÄ Qualitätsbegleitung bei RBS-KITA ab 01.01.2027 sowie die Stellenbesetzung in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.
   Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.305.720 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Stellenschaffung von bis zu 1,0 VZÄ Qualitätsbegleitung bei RBS-A-4 ab 01.01.2027 sowie die Stellenbesetzung in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.
   Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 100.440 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Stellenschaffung von bis zu 1,3 VZÄ Verwaltung Overhead bei RBS-KITA ab 01.01.2027 sowie die Stellenbesetzung durch das Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
   Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 119.821 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 38.631 Euro (40 % des JMB).

10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, mit Blick auf die Funktionsstellenpauschale eine jährliche Prüfung der Kostenneutralität, wie unter Kapitel 4.2 dargestellt, vorzunehmen und erforderliche Anpassungen zu veranlassen, um die Kostenneutralität sicherzustellen. Eventuelle Stellenmehrbedarfe werden jährlich im Rahmen der Planung der Kapazitätsbedarfe für den Büroweg für das jeweilige Haushaltsjahr angemeldet.

11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zusätzlichen Einnahmen für den Qualitätsbonus für städtische Einrichtungen in Höhe von 11.243.977 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung einmalig zum Haushalt 2027 anzumelden.

12. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zusätzlichen Einnahmen für den Qualitätsbonus für städtische Einrichtungen in Höhe von bis zu 23.176.580 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung einmalig zum Haushalt 2028 und in Höhe von bis zu 23.589.886 Euro dauerhaft zum Haushalt 2029 anzumelden.
    Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation BayKiBiG.

13. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zusätzlichen Einnahmen für den die Teamkräftepauschale in Höhe von 14.764.529 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung einmalig zum Haushalt 2027 anzumelden.

14. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zusätzlichen Einnahmen für die Teamkräftepauschale in Höhe von bis zu 20.811.813 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung dauerhaft zum Haushalt 2028 anzumelden.
    Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation BayKiBiG.

15. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zusätzlichen Einnahmen für die Funktionsstellenpauschale in Höhe von 1.756.583 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung dauerhaft zum Haushalt 2027 anzumelden.

16. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Minderausgaben für die Förderung der Eltern-Kind-Initiativen in Selbsthilfe in Höhe von 5.219.186 Euro einmalig zum Haushalt 2027 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

17. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Minderausgaben für die Förderung der Eltern-Kind-Initiativen in Selbsthilfe in Höhe von bis 7.258.242 Euro einmalig zum Haushalt 2028 und in Höhe von bis zu 7.328.868 Euro dauerhaft ab dem Haushalt 2029 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
    Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation zur für die Förderung der Eltern-Kind-Initiativen in Selbsthilfe.

18. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Minderausgaben für Münchner Kitaförderung (MKf) in Höhe von bis zu 14.162.124 Euro einmalig zum Haushalt 2028 und in Höhe von bis zu 14.652.653 Euro dauerhaft ab dem Haushalt 2029 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
    Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation zur Münchner Kitaförderung.

19. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Minderausgaben für Münchner Kitaförderung – Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa) in Höhe von 653.091 Euro einmalig zum Haushalt 2027 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

20. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Minderausgaben für Münchner Kitaförderung – Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa) in Höhe von bis zu 1.503.861 Euro einmalig zum Haushalt 2028 und in Höhe von bis zu 1.523.877 Euro dauerhaft ab dem Haushalt 2029 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
    Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation zur Münchner Kitaförderung – Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa).

21. Das Produkterlösbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich ab 2027 dauerhaft um bis 1.634.555 Euro, davon sind 1.634.555 Euro zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

    Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich dauerhaft ab 2027 jährlich um bis zu 1.425.541 Euro, davon sind dauerhaft ab 2027 jährlich bis zu 1.425.541 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

    Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich in 2027 einmalig um bis zu 19.930.314 Euro, in 2028 einmalig um bis zu 35.571.956 Euro und ab 2029 dauerhaft um bis zu 35.930.422

Euro, davon sind in 2027 bis zu 19.930.314 Euro, in 2028 bis zu 35.571.956 Euro und ab 2029 bis zu 35.930.422 Euro zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich in 2027 einmalig um bis zu 4.131.700 Euro, in 2028 einmalig um bis zu 4.237.300 Euro, in 2029 einmalig um bis zu 4.342.900 Euro und dauerhaft ab 2030 jährlich um bis zu 442.100 Euro, davon sind in 2027 einmalig bis zu 4.131.700 Euro, in 2028 einmalig bis zu 4.237.300 Euro, in 2029 einmalig bis zu 4.342.900 Euro und dauerhaft ab 2030 jährlich bis zu 442.100 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen in nicht-städtischer Trägerschaft reduziert sich in 2027 einmalig um bis zu 5.872.277 Euro, in 2028 einmalig um bis zu 22.294.227 Euro und ab 2029 dauerhaft um bis zu 23.505.398 Euro, davon sind in 2027 einmalig bis zu 5.872.277 Euro, in 2028 einmalig bis zu 22.294.227 Euro und ab 2029 dauerhaft bis zu 23.505.398 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung erhöht sich ab 2027 dauerhaft um bis 122.028 Euro, davon sind 122.028 Euro zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung erhöht sich dauerhaft ab 2027 jährlich um bis zu 100.440 Euro, davon sind dauerhaft ab 2027 jährlich bis zu 100.440 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen erhöht sich erhöht sich in 2027 einmalig um bis zu 6.078.192 Euro, in 2028 einmalig um bis zu 8.416.437 Euro und ab 2029 dauerhaft um bis zu 8.471.277 Euro, davon sind in 2027 bis zu 6.078.192 Euro, in 2028 bis zu 8.416.437 Euro und ab 2029 bis zu 8.471.277 Euro zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen erhöht sich in 2027 einmalig um bis zu 9.600 Euro, in 2028 einmalig um bis zu 19.200 Euro, in 2029 einmalig um bis zu 28.800 Euro und dauerhaft ab 2030 jährlich um bis zu 32.400 Euro, davon sind in 2027 einmalig bis zu 9.600 Euro, in 2028 einmalig bis zu 19.200 Euro, in 2029 einmalig bis zu 28.800 Euro und dauerhaft ab 2030 jährlich bis zu 32.400 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

22. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

23. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

24. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Einführung einer Anmeldefrist gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

25. Die Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe wird in der Fassung vom September 2026 (gültig ab 01.01.2027) beschlossen (Anlage 4).

26. Die Richtlinie zur Elternentlastung von Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell wird in der Fassung vom September 2026 (gültig ab 01.01.2027) beschlossen (Anlage 5).

27. In der Übergangszeit vom 01.01.2027 bis zum 31.08.2027 werden die fiktiven Elternentgelte gemäß Ziffer 2.2.3 der Richtlinie MKf für die betroffenen Münchner Kindergartenkinder im Sinne des Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in der bisherigen Fassung auf 0 Euro reduziert.

28. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie in Ziffer 4.2 des Vortrags dargestellt ein Verfahren zur anteiligen Ausreichung der Funktionsstellenpauschale an Verbände und Träger aufzustellen und die Förderung zu gewähren.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende
Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Der Referent
Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (dreifach)
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
   das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
   das Referat für Bildung und Sport – GL
   das Referat für Bildung und Sport – GL-GPAM
   das Referat für Bildung und Sport – A-4
   das Referat für Bildung und Sport – Recht
   das Referat für Bildung und Sport – Innenrevision
   das Referat für Bildung und Sport – ZIM
   die Gleichstellungsstelle für Frauen
   das Personal- und Organisationsreferat
   das Sozialreferat
   das Kommunalreferat
   das IT-Referat
   das Direktorium – Fachstelle Bürgerschaftliches Engagement
   z.K.

Am